

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 25/13 B

L 2 EG 1/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 EG 15/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover -Fachbereich Jugend und Familie-,
Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache ist die Teilrückforderung von Elterngeld streitig. Die beklagte Stadt gewährte dem Kläger vorläufig Elterngeld ab dem 3. Lebensmonat seines am 18.6.2008 geborenen Sohnes J iHv 1980 Euro (incl Geschwisterbonus). Während des Bezugszeitraums nahm der Kläger eine selbstständige Tätigkeit als Notarzt auf. Einkommensteuervorauszahlungen tätigte der Kläger in dieser Zeit nicht. Auf der Grundlage einer Einnahmen-Überschuss-Berechnung seines Steuerberaters setzte die Beklagte den Elterngeldanspruch sodann endgültig fest und forderte insgesamt überzahlte 6440,54 Euro zurück (*Bescheid vom 10.8.2009; Widerspruchsbescheid vom 2.11.2009*). Die Klage, mit der der Kläger eine einkommensmindernde Berücksichtigung der nach Ablauf des Steuerjahres festgesetzten Einkommensteuer begehrt, war in den Vorinstanzen erfolglos. Das LSG hat ua ausgeführt, die maßgebliche Norm des § 2 Abs 8 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in seiner hier anwendbaren Fassung vom 5.12.2006 (*BGBI I 2748*) sehe die Berücksichtigung nachträglicher im Zuge der Jahressteuer-
veranlagung sich ergebender Einkommensteuer auf Einkünfte im Bezugszeitraum nicht vor. Die stattdessen bestehende Möglichkeit elterngeldrechtlich relevanter Einkommensteuervorauszahlungen habe der Kläger nicht wahrgenommen (*Urteil vom 4.11.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß §160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung entspricht jedenfalls nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG).
- 4 1. Der Kläger legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).

5 Der Kläger formuliert zwar als Rechtsfragen:

Können nur solche Steuerzahlungen, seien es Einkommensteuervorauszahlungen, seien es Zahlungen aufgrund Festsetzung im Rahmen eines Jahressteuerbescheides, den gemäß § 2 Abs 8 BEEG zu ermittelnden Gewinn mindern, die noch während des Bezugszeitraums von den Elterngeldberechtigten geleistet worden sind, oder aber sind auch Steuerzahlungen gewinnmindernd zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Bezugszeitraums geleistet werden, soweit sie sich inhaltlich auf die Einnahmen während des Bezugszeitraums beziehen?

Sind den Gewinn gemäß § 2 Abs 8 BEEG mindernd zwingend nur Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen oder aber auch Steuerzahlungen aufgrund eines Einkommensteuerjahresbescheides, wenn Einkommensteuervorauszahlungen nicht festgesetzt worden sind?

6 Der Kläger legt den Klärungsbedarf nicht dar; eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder höchstrichterlich entschieden ist. Eine Rechtsfrage ist zudem auch dann nicht klärungsbedürftig, wenn das Revisionsgericht diese Rechtsfrage zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung aus, "in § 2 Abs 8 S 1 BEEG heißt es insoweit eindeutig, dass als Einkommen der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern [...] verminderte Gewinn zu berücksichtigen ist." Damit ist schon fraglich, ob er nicht selbst von einer eindeutigen Rechtslage ausgeht, die weiterer höchstrichterlicher Klärung nicht bedarf und er in der Sache die Verfassungswidrigkeit der Norm behauptet, weil es "letztlich zu willkürlichen Ergebnissen und willkürlichen Berücksichtigungen von Steuervorauszahlungen kommen würde". Die Beschwerdebegründung geht jedoch insoweit weder auf den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab noch auf die Ausführungen des LSG ein; dieses hat sich im angegriffenen Urteil mit den Vor- und Nachteilen Selbstständiger bei der Ermittlung der für den Elterngeldbezug und die Höhe des Elterngeldes maßgeblichen Einkommens und dessen Ermittlung gerade auch unter dem Aspekt des dem Gesetzgeber eingeräumten Typisierungs- und Gestaltungsspielraums befasst. Die Beschwerdebegründung setzt sich weder insoweit noch mit der weiteren höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Einkommensberechnung bei Selbstständigen auseinander (*zB BSG Urteil vom 5.4.2012 - B 10 EG 10/11 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 14 RdNr 30 ff; BSG Urteil vom 29.8.2012 - B 10 EG 18/11 R - Juris RdNr 22 ff*).

7 Jedenfalls aber handelt es sich bei der hier maßgeblichen Norm des § 2 Abs 8 BEEG um Recht, welches mit Wirkung vom 18.9.2012 durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 (*BGBI I 1878*) abgelöst und durch § 2e BEEG ersetzt worden ist, der nunmehr einheitlich für Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit eine



Berechnung des Nettoeinkommens mittels pauschalierter Abgabensätze vorsieht (*BT-Drucks 17/9841*). Damit handelt es sich bei der hier maßgebenden Fassung des § 2 BEEG um sogenanntes "ausgelaufenes Recht". In einem solchen Fall ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen (namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem neuen Recht) fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Nachvollziehbare Darlegungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung nicht, sondern beschränkt sich unzureichend auf die durch nichts unterlegte Vermutung einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten bei Sozial- und Landessozialgerichten und vorläufigen Bescheiden.

- 8 2. Der Kläger legt auch die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchststrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar seien sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*).
- 9 Der Kläger versäumt es, einander widersprechende Rechtssätze gegenüberzustellen. Er behauptet zwar, das Berufungsurteil beruhe auf der Annahme, dass es sich bei der Regelung des § 2 Abs 8 S 4 BEEG um eine abschließende Regelung hinsichtlich der Frage handle, welche Steuerzahlungen bei der Berechnung des Elterngeldes den Gewinn mindern. Den von ihm behaupteten Rechtssatz hat der Kläger in dieser Allgemeinheit aber schon nicht nachvollziehbar aus dem Berufungsurteil hergeleitet. Denn das LSG beschäftigt sich lediglich mit dem Sonderfall der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Bezugszeitraum. Dessen unbeschadet stellt er mit den von ihm angeführten Zitaten aus Entscheidungen des erkennenden Senats und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerung des Fehlens einer Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des LSG keine entscheidungsrelevanten Rechtssätze gegenüber, sondern stellt seine eigene Interpretation an deren Stelle. Im Grunde macht der Kläger damit deshalb nur geltend, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Dies stellt jedoch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)